

**Verordnung zur Berichtigung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Kirchweyher See“, Landkreis Grafschaft Hoya,  
vom 13. 1. 1975**

§ 2 (2) Punkt f wird wie folgt berichtigt:

Verboten ist insbesondere:

f) das Befahren der Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art.

2818 Syke, den 19. 3. 1975

Landkreis Grafschaft Hoya  
als untere Naturschutzbehörde  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
Unterschrift

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Kirchweyer See“  
Landkreis Grafschaft Hoya**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 18. 3. 1974 verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Gemeinde Weyhe, Ortsteile Kirchweyhe und Sudweyhe werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt ausgewiesen:

Kirchweyer See

**Gemeinde Sudweyhe Flur 13** ganz

**Gemeinde Sudweyhe Flur 14** mit den Flurstücken

11, 12 ohne südl. Teil, 13/2, 14/2, 15/1 ohne beb. Teil, 16/1 ohne beb. Teil, 17/2, 17/3

**Gemeinde Sudweyhe Flur 3** mit den Flurstücken

6/3, 6/4, 8/3 bis 8/7

**Gemeinde Sudweyhe Flur 15** mit den Flurstücken

292/89 ohne den beb. Teil, 112/1, 138/6, 139/4

**Gemeinde Kirchweyhe Flur 11** mit Ausnahme der Flurstücke 1/2, 19/1, 20/6, 1/5, 3/1, 2/1

**Gemeinde Kirchweyhe, Karte 9173 D** mit den Flurstücken

107/8, 105/1, 93, 319/7 südl. Teil, 68/32

**9273 A** mit den Flurstücken

46/5, 58/7, 58/8, 58/10

**9173 B Kirchweyhe** mit den Flurstücken

348/2, 43/3, 43/6, 349/2 bis 349/4, 315/1, 351/2 bis 351/4, 58/6, 45/5, 43/8, 48/2

Von der Kreuzung Ochtum - Bremer Straße in südlicher Richtung entlang der Bremer Straße bis zur Straßenkreuzung oberhalb des Denkmals, dann weiter in östlicher Richtung bis zur Straße „Am See“. Diese unter Schutz gestellte Fläche wird begrenzt von der katastermäßig ausgewiesenen Rahmenkarte 9173 B und der Flur 11 der Gemeinde Kirchweyhe. Die Abgrenzung läuft zurück bis zum Ausgangspunkt Kreuzung Ochtum - Bremer Straße.

(3) Ausgenommen sind in Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. SY 5 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz in Hannover.

## § 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- e) Kraftfahrzeuge zu waschen;
- f) das Befahren der Wasserflächen mit Motorfahrzeugen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Hoya in Syke als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerceltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumbalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlinge oder Felsblöcken;
- g) die Beseitigung von Schilf und anderen Wasserpflanzen;
- h) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- i) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 4

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen.

## § 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

Darüber hinaus:

2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

## § 6

Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kirchweyher See und Wittrocksee“ (Amtsblatt der Regierung Hannover vom 29. 10. 1938, Seite 161/162) außer Kraft.

Syke, den 13. 1. 1975

Landkreis Grafschaft Hoya  
als untere Naturschutzbehörde

Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung: